Geschäftsordnung

<u>St. Antonius – Sebastianus</u> <u>Bruderschaft Wanlo 1400 e. V.</u>

1. Erläuterungen zur Satzung

1.1 zu § 4

- a) Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte oder Verpflichtungen.
- b) Alle Gruppenführer, die dem Erweiterten Vorstand angehören, haben darauf hinzuwirken, dass alle Gruppenmitglieder auch Mitglied der Bruderschaft werden.
- c) Die Bruderschaft schließt für ihre Mitglieder eine ausreichende Haftpflichtund Unfallversicherung ab.
- d) Bei der ordentlichen Mitg1iederversammlung liegt eine Mitgliedsliste zur Einsicht aus.

1.2 zu § 7 b

Kassenprüfer dürfen nicht zum Vorstand gehören.

<u>1.3 zu § 7 c</u>

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Aktive beträgt zurzeit 60,00 Euro.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Passive beträgt zurzeit 12,00 Euro.

Für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt er 1,00 Euro. Alle aktiven Jungschützen entrichten zudem einen jährlichen Uniformbeitrag in Höhe von 5,00 Euro.

1.4 zu § 8 b

a) <u>Stellung des 1.Brudermeisters</u>

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft.

Bei Stimmengleichheit, außer bei Wahlangelegenheiten, kann er mit seiner Stimme die Entscheidung treffen.

Er ist verpflichtet, die übrigen Vorstandsmitglieder auch außerhalb von Vorstandsversammlungen über bedeutsame, die Bruderschaft betreffende, Angelegenheiten zu informieren.

b) Stellung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung des laufenden Schriftverkehrs der Bruderschaft verantwortlich. Insbesondere hat er alle, für Veranstaltungen und Termine erforderlichen, Anträge und Formalitäten zu erledigen.

Unterrichtungspflicht wie unter a).

Die Pressearbeit erfolgt in gemeinsamer Absprache mit dem 1. Brudermeister. Darüber hinaus ist der Geschäftsführer zur Protokollführung bei Mitgliederund Vorstandsversammlungen verpflichtet.

Der von ihm anzufertigende und vorzutragende Bericht über das Geschäftsjahr (Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen) ist mit dem 1. Brudermeister abzustimmen und zu unterzeichnen.

c) <u>Stellung des Kassierers</u>

Der Kassierer hat die Kasse im Sinne der Satzung zu führen. Er ist ermächtigt, die Ausgaben der laufenden Geschäfte zu leisten. Darüber hinausgehende Ausgaben sind mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abzustimmen.

Von ihm ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des zurückliegenden Kassenjahres (Kalenderjahr) vorzulegen. Der angefertigte Kassenbericht ist von ihm und den Kassenprüfern zu unterzeichnen.

d) Stellung der Stellvertreter

Die Stellvertreter nehmen bei Verhinderung die Funktion a) bis c) wahr.

1.5 zu § 8 c

- ca) Den **Beisitzern** können Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Ihre Mitarbeit soll der aktiven Unterstützung des Vorstandes dienen.
- Aus den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes sowie weiteren, für bestimmte Aufgaben prädestinierten Mitgliedern können Arbeitsgruppen gebildet werden, die im Sinne der Satzung den Vorstand unterstützen und Projekte der Bruderschaft verwirklichen. Jede Arbeitsgruppe ist von einem verantwortlichen Vorstandsmitglied zu führen.
- cc) Die Gruppe der **Chargierten** bestimmt aus ihrer Mitte den General, den Hauptmann sowie den Fähnrich und die Adjutanten. In besonders gelagerten Fällen kann die Ernennung durch Vorstandsbeschluss abgelehnt werden.

cd) 1. Stellung des Schützenkönigs

Der Schützenkönig ist im Königsjahr (Zeitraum zwischen zwei Antoniusfesten) neben dem 1. Brudermeister Repräsentant der Bruderschaft. Er ernennt seine Minister im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Minister müssen ab Ernennung Mitglied sein. Mit der Annahme der Königswürde verpflichtet er sich, an allen satzungsmäßigen und vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen (auch auswärtigen) teilzunehmen.

Er kann seinerseits Wünsche an den Vorstand herantragen, über die abzustimmen ist. Ihm wird zurzeit ein vom Vorstand festgelegter Zuschuss von 350 Euro gewährt; Auszahlung Prunksamstag. Der Schützenkönig mit Königin und seine Minister mit ihren Frauen haben an allen Prunkveranstaltungen freien Eintritt. Das Königssilber ist durch eine Silberplakette zu bereichern.

2. Stellung des Jungkönigs

Er ist ebenfalls Repräsentant der Bruderschaft im Königsjahr. Der Jungkönig unterliegt den Verpflichtungen des Schützenkönigs betreff Minister und Teilnahme an Veranstaltungen. Für den Prunksonntagabend kann er den Wunsch äußern, abgeholt zu werden, ansonsten hat er sich beim Schützenkönig einzufinden (außer Prunksamstag).

Ihm wird zurzeit ein Zuschuss von 100 Euro gewährt.

Auch er und seine Minister sowie ihre Partnerinnen haben an allen Prunk-Veranstaltungen freien Eintritt.

Sein Name wird in die Jungkönigsplakette eingraviert.

3. Stellung des Schülerprinzen

Der Schülerprinz ist während des Königsjahres ebenfalls Repräsentant der Bruderschaft. Der Schülerprinz und seine Minister gehören nicht dem Erweiterten Vorstand an, sie unterliegen allerdings den Verpflichtungen des Schützen- bzw. Jungkönigs betreff Mitgliedschaft und Teilnahme an Veranstaltungen (hierbei Rahmen des Jugendschutzgesetzes beachten!). Bei allen Veranstaltungen der Prunkfeierlichkeiten obliegt die Aufsichtspflicht für den Schülerprinzen und seine Minister bei den Erziehungsberechtigten oder einer entsprechend beauftragten Aufsichtsperson. Auch der Schülerprinz erhält einen Zuschuss vom Vorstand: Dieser beträgt zurzeit 50 Euro. Der Name des Schülerprinzen wird in die Schülerprinzenplakette eingraviert.

Die Bestimmung des Schülerprinzen erfolgt alljährlich beim Jungschützentag im November durch einen Wettbewerb. Alle Kandidaten müssen vor der Ermittlung in die Bruderschaft eingetreten sein. Die Kandidaten für den Schülerprinzen müssen im Kalenderjahr der Ermittlung mindestens 6 Jahre alt sein und dürfen zu den Prunkfeierlichkeiten das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben.

ce) **Gruppenführer** können bei Verhinderung durch ein anderes Gruppenmitglied vertreten werden. In diesem Fall ist der Versammlungsleiter zu informieren. Neue Gruppenbildungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

1.6 zu § 9 a

Für die Bruderschaft Wanlo ist ein **Jugendwart** tätig. Der Jugendwart ist Mitglied des Erweiterten Vorstandes und koordiniert die Jugendarbeit im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Er wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

1.7 zu § 10 b

- a) Über den Ablauf der Prunkfeierlichkeiten werden die Mitglieder (gilt auch für § 10 a, d und e) und die Öffentlichkeit, soweit möglich, frühzeitig informiert.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, sich um die Bereitstellung eines den örtlichen Gegebenheiten angepassten, attraktiven Kirmesmarktes zu bemühen.
- c) Zur musikalischen Begleitung der Festumzüge verpflichtet die Bruderschaft eine Musikkapelle und ein Trommlerkorps, am Prunksonntagnachmittag zwei Musikkapellen und zwei Trommlerkorps.
- d) Der Vogelschuss findet am Prunkmontag statt.

 Jedes im Einklang mit der Satzung lebende volljährige Mitglied (Der Eintritt in die Bruderschaft muss vor dem Vogelschuss erfolgt sein) kann teilnehmen, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes, und die Königswürde erlangen.

 Die gleichen Regelungen gelten analog für den Jungkönig. Er muss beim Vogelschuss im Kalenderjahr mindestens 15 Jahre alt sein und darf im Jahr der Prunkfeierlichkeiten das 25. Lebensjahr nicht vollenden.
- e) Auf Wunsch des Schützenkönigs besteht die Möglichkeit, vom Pfarrheim aus aufzuziehen.
- f) Beim Klompenball erfolgt eine Prämierung der am Festumzug getragenen Klompen.

1.8 zu § 11

Mit Zustimmung des Vorstandes kann Mitgliedern die Nutzung von Inventaren eingeräumt werden.

2. Ehrungsausschuss

- a) Der Ehrungsausschuss setzt sich auf Vorschlag des Vorstandes zusammen. Er entscheidet eigenverantwortlich.
 - Eine Missbilligung des Ausschusses ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
- b) Für die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen gelten die Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V., Leverkusen.
- c) Bei durchgehender Mitgliedschaft von 25, 40, 50, 60, 65 und 70 Jahren erfolgt

- eine Jubiläumsehrung durch einen Jubelorden und eine Urkunde. Mitgliedsjahre zählen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.
- d) Auf Vorschlag des Ehrungsausschusses kann der Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenmitglieder haben freien Eintritt auf allen Bruderschaftsveranstaltungen sowie Beitragsfreiheit.

3. Gratulationen

- a) Ab dem 75. Geburtstag und bei allen folgenden "runden" Geburtstagen wird entsprechenden Mitgliedern durch den Vorstand persönlich oder durch ein Glückwunschschreiben zum Geburtstag gratuliert.
- b) Feiert ein Mitglied eine goldene Hochzeit, so ist dem Jubelpaar ein Ehrenbesuch durch zwei Vorstandsmitglieder abzustatten. Bei diesem Besuch ehrt die Bruderschaft das Goldhochzeitspaar mit einem Geschenk im Wert von ca. 75 Euro, welches die beiden Vorstandsmitglieder feierlich überreichen.

4. Finanzielle und rechtliche Ausstattung des Vorstandes

- a) Jedes Vorstandsmitglied kann frei über 50 Euro der Bruderschaftskasse als Investitionskapital verfügen, ohne dass für die Verwendung des Geldes ein Vorstandsbeschluss vonnöten ist.
- b) Jeder Vertrag, der für die Bruderschaft geschlossen wird und für die satzungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der Bruderschaft essentiell ist, muss von zwei Vorstandsmitgliedern (eines der Vorstandsmitglieder muss dem gesetzlichen Vorstand nach §26 BGB angehören) unterzeichnet werden. Ausnahmen sind Anträge und Formalitäten, die laut Punkt 1.4 b) dieser Geschäftsordnung klar im Aufgabenbereich des Geschäftsführers liegen.

5. Internetauftritt

Die St. Antonius-Sebastianus Bruderschaft Wanlo 1400 e.V. betreibt im Zuge ihrer Öffentlichkeitsarbeit eine Internetseite, die unter der Adresse www.bruderschaft-wanlo.de aufrufbar ist. Zur Kommunikation der Bruderschaft sind ferner die E-Mail-Adressen kontakt@bruderschaft-wanlo.de sowie vorstand@bruderschaft-wanlo.de nutzbar.

6. Sonstiges

a) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird sowohl in der Satzung als auch in der Geschäftsordnung der Bruderschaft auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form von Wörtern verzichtet. Es sind immer beide Geschlechter gemeint.

Generell sind Männer und Frauen in der Bruderschaft bei der Belegung und Ausübung von Ämtern gleichberechtigt. Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten sowie Menschen mit Behinderungen sind in der Bruderschaft willkommen. Sie werden nicht diskriminiert.